

Oft werden einseitig betriebliche Belange in den Vordergrund gerückt, und das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse wird mißachtet. Diese Personen handeln häufig auch so, ohne persönliche Bereicherungsabsicht.

Nach der erfolgten Änderung des § 15 des Zollgesetzes kann nunmehr auch der rechtswidrige Abschluß und die ungesetzliche Änderung von Außenhandelsgeschäften als Zollverstoß mit einer Strafverfügung verfolgt werden, das heißt z. B., wenn die Gesetzesverletzung nicht aus feindlicher Absicht oder nicht vordergründig mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung begangen wurde.

Die damit gegebenen wesentlich breiteren Differenzierungsmöglichkeiten als bisher sind klug zu nutzen. Das verlangt bei der Bearbeitung derartiger Sachverhalte mit besonderer Gründlichkeit die Ziele und Motive, die Persönlichkeit des Rechtsverletzers und die eingetretenen bzw. möglichen schädlichen Folgen für die Interessen der DDR herauszuarbeiten, sehr sorgfältig aufzuklären, ob es sich um Straftaten oder um Zoll- und Devisenverstöße handelt.